PUNCTA,

So

Mit den Pohlnischen

Confœderirten

am 18. Decembr. ANNO 1662.

zu Wolborcz veraccordiret worden.

1.

Zum mehrer Sicherheit willen sol die Amnestia auff künfftigem Reichstage mit Bewilligung aller Drey Ordnungen und der gantzen Republ. in das Volumen Regni gebracht und inseriret werden.

2.

Qvoniam impossibilitas temporis moram excludit, als declariret die Armee deßfals / damit Sie in keiner Gefahr stehen möge: Daß die Herren Commissarii (daß die Amnestia auffrichtig und ohn manqvement solle außgegeben werden) in præsenti es endlich beschweren mögen.

3.

Das Königliche Diploma, wann es autoritate Jhr. Königl. Maytt. wird publiciret seyn worden / sol alsdann der Ertz-Bisschoff von Lemberg, als Locum tenen des Ertz-Bisschoffs von Gnisen und der sämbtlichen Geistlichen / im-

gleichen

XII. 62 1/2

gleichen die Feldherren und die Herren Commissarii endlich bekräfftigen. So sollen auch die Herren Commissarii Decreto Commissoriali die Amnestiam comprobiren. Imgleichen sollen die Herren Commissarii Zweene aus ihrem Mittel auff die Tribunalia nach Petrikovva und Lublin senden / und verschaffen / daß die Amnestia durch beiderseits Orten Decreta Tribunalia confirmiret werde: Also / daß künfftiger Zeit die Amnestia durch keine Gerichtliche Processus oder einiger Protestationes möge können umbgestossen werden. Wer da auch würde sich unterstehen wollen / diese Amnestiam zu annihiliren, daß derselbe als Violator Salvi Conductus gestraffet werden solle. So auch einer jemanden von der Armee, er sey gleich Pohlnischer oder einiger anderen frembden Nation und geworbener Völcker / wegen deß Bundes ichtwas vorwerffen solte / daß derselbe Pœna infamiæ möge gestraffet werden. Es werden auch alle Processus cassiret, die wider die Confœderirten intentiret worden / außgenommen in Criminal-Sachen.

4.

Auff künfftigem Reichstage sollen die Universalia aus der Cantzeley an alle Stände gesandt / und der Punct de Amnestia proponiret werden / damit die Amnestia in toto per legem publicam approbiret werde: Und so der Reichstag möchte zerreissen / daß alsdann auff folgendem Reichstage solches abermahl proponiret und confirmiret werde.

5.

Respublica Polona solle Mittel finden und treffen / daß die Littawische Armee möge befriediget werden: Sonst Sie von ihrem beschwornen Bund nicht abweichen könten.

6.

Die Confœderirten intercediren vor den Herrn Chlopiezki und Herrn Jezelki, beyde Obristen / daß Sie wegen trew-geleisteter Dienste in der Ucraina ihr verdientes bekommen mögen.

7. Sieben

7.

Sieben Millionen bahr Geld / die Achte uff Pfänden / möge die Respublica zahlen ; die Neunde Million sol aus der Cron Zöllen und Königlichen Einkunfften gegeben werden.

8.

Die Retenta in den Woywodschafften sollen durch die Confæderirten exeqviret werden.

9.

Die Confæderirten erklären und geben frey die Königliche und der Geistlichen Güter.

10.

Nach empfang der 8. Millionen, und auff Abschlag der Neunden / so dann nach præstirter Amnestia, sol die Armee allererst schuldig seyn / ad obseqvia S. Reg. Majestatis sich zu untergeben.

11.

Damit die Armee ins künfftige ihre Bezahlung richtiger bekommen möge ; so sol sie nicht mehr von den Schatzmeistern ex Ærario bezahlet / sondern an die Woywodschafften assigniret werden.

12.

Amnestiæ securitatem & certitudinem sol der Bisschoff von Kiow Jhr. Majest. zu beschweren offeriren. Gleichfals sollen per Delegatos diese Tractatus beschworen werden.

13.

Brodt-Gelder und andere Contributiones sol die Armee nicht mehr erpressen / noch sonst einige Exactiones verüben ; weil die Respublica die Zahlung in 6. Wochen zu thun sich offeriret.

14.

Die Armee sol durch ihre Ober-Officirer / wenn sie nach

Lem-

Lemberg kommen wird/ Ihrer Majestät/ denen Feldherren und Senatoren Abbitte thun/ und sollen von beyden Theilen Geissel gegeben werden.

15.

Es sol künfftig kein General der Armee vorgesetzet werden/ als die Feldherren. So sollen auch keine divisiones weiter gemachet werden: und dafern ja einige nöhtig seyn möchten/ so soll der General unter deß Feldherrn Commando stehen/ und demselben unterworffen seyn.

16.

Die Besatzung sol auß Lemberg meistentheils abgeführet werden/ weil sie der Stadt beschwerlich ist.

17.

Die Armee erwehnet ihre Unglückseligkeit/ daß auß ihrem Mittel bißhero keiner mit Königlichen Beneficiis angesehen und begabet/ sondern selbige mehrentheils Hominibus extra militiam gegeben werden: Deßfals Sie biten/ daß hinführo die jehnigen/ so sich woll verdienet gemachet bey der Militie, von Ihr Maj. mit Beneficiis mögen versehen werden.

18.

Weil die Armee cum omni modestia Ihre Bezahlung von Ihr Königl. Majest. wie auch der Respubl. fodert Also erkläret unter anderen Ihre Majest daß die Confœderirten keiner anderen Ordre, als ihrer eigenen/ zu pariren schuldig seyn sollen/ biß ihnen sowol wegen deren versprochenen Millionen Geldes/ als auch wegen der Amnestia in allem Satisfaction gegeben worden.

19.

Diesen vorher specificirten Puncten sol wolkomlich ein Genügen geschehen/ und selbige per Publicam Regis & Reipublicæ Constitutionem, benebenst dem Puncto de Electione Novi Regis, auff künfftigem Reichstage confirmiret, werden. In defectu Satisfactionis sol die Armee in eodem nexu verbleiben/ und dieser Tractatus null und nichtig seyn.